



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

34.36-11510/ 3-157

Hannover, den 13.09.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Die Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christian Stenneken hat bei mir einen Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung nach § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) i. V. m. dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung aus Anlass einer dinglichen Sicherung (Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch) der auf dem Grundstück befindlichen Gashochdruckleitung, gestellt.

Betroffen von dem Antrag ist folgende Teilfläche:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m ²
Gretesch	4	34/7	ca. 395

Das vorgenannte Flurstück ist eingetragen beim Amtsgericht Osnabrück im Grundbuch von Gretesch, Blatt 431. Eigentümerin ist Frau Ulrike Trentmann, Zum Mühlenbach 17, 49086 Osnabrück.

Weitere Beteiligte des Verfahrens sind die Stadt Osnabrück, Postfach 44 60, 49034 Osnabrück nach § 24 Abs. 1 Nr. 7 NEG und Herr Gerhard Trentmann, Zum Mühlenbach 17, 49086 Osnabrück gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3c NEG.

Die geplante Inanspruchnahme erfolgt auf der Grundlage des §45 Abs. 1 Nr. EnWG zur dinglichen Sicherung, also einer nachträglichen grundstücksrechtlichen Sicherung von Anlagen im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 EnWG, die vor dem 28. Juli 2001 angezeigt, errichtet oder betrieben wurden, mittels dinglicher Rechte. Das Enteignungsverfahren ist erforderlich, weil es in den bisherigen Verhandlungen mit der Eigentümerin nicht gelungen ist, eine gütliche Einigung über die Gestattung der Inanspruchnahme seiner Fläche oder über einen Grunderwerb zu erreichen.

Gemäß § 44b EnWG i. V. m. § 29 NEG wird das o. g. Verfahren eingeleitet durch die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten auf

**Donnerstag, den 17. Oktober 2024, um 11 Uhr
im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport
im Dienstgebäude Oldenburg, Markt 15/16, Raum 119**

Einwendungen gegen die Durchführung des Enteignungsverfahrens sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir geltend zu machen. Alle Beteiligten – auch die Inhaber nicht im Grundbuch eingetragener Rechte - werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Über den Antrag auf Enteignung sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch entschieden werden, wenn ein Beteiligter nicht zum Verhandlungstermin erscheint.

Der Antrag nebst Anlagen sowie der dazu entstandene Verwaltungsvorgang können beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Referat 31, Clemensstraße 17, 30169 Hannover, nach Absprache eingesehen werden.

Im Übrigen ist das Verfahren gem. § 68 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht öffentlich.

Im Auftrage

Atak

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)